

## **Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Ebertsheim**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S 821) in der Fassung des Gesetzes vom 01. Dezember 1936 sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S 1275) wird mit Ermächtigung der Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt a. d. Weinstrasse als höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

### **§ 1**

1. Der in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Frankenthal als untere Naturschutzbehörde orangefarbig gekennzeichnete Landschaftsteil der Gemarkung Ebertsheim, wird der Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
2. Das Landschaftsschutzgebiet liegt südöstlich der Bahnlinie Ebertsheim – Hettenleidelheim und erstreckt sich von der Bahnabzweigung nach Hettenleidelheim talseitig etwa 1250mtr. In südwestlicher Richtung, entlang dieser Bahnlinie bis zur Südspitze des Flurstückes Pl.Nr. 1303. Die weitere Grenze folgt den bergseitigen Grenzen der Gewannen „In den Röthen“, „In den Lehen“, „Auf der Rutsch“ und „An den mittleren Steinbrüchen“, sodann der Südgrenze der Flurstücke Pl.Nr. 1230 bis 1232, weiter der Südostgrenze des Flurstückes Pl.Nr. 1232 bis zum Gewannenweg Pl.Nr. 1220, folgt diesem bis zur Südwestlichen Begrenzung des Flurstückes Pl.Nr. 1209, entlang der Südostgrenze dieses Grundstückes, ab hier in nordwestlicher Richtung entlang den Grenzen der Gewannen „An den Stöcken“ und „Am Schmittweg“ bis zu dem Flurstück Pl.Nr. 1136, folgt diesem bis zu seiner nordöstlichen Begrenzung und schließlich bahnwärts zur Nordgrenze des Flurstückes Pl.Nr. 1131 ½. Im Einzelnen ist für den Grenzverlauf die Eintragung in die Landschaftsschutzkarte maßgebend. Sie ist Teil dieser Verordnung.

### **§ 2**

1. Im Bereich des in § 1 genannten Landschaftsschutzgebietes dürfen Änderungen, die das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden.
2. Zur Gewährleistung des Landschaftsschutzes ist, vorbehaltlich der Genehmigung nach Abs.3 verboten.
  - a.) Bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten, zu erweitern oder zu ändern.
  - b.) Zeltplätze, Sportplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen.
  - c.) Abschütthalden, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse, künstliche Teiche oder künstliche Wasserläufe anzulegen oder zu erweitern.
  - d.) Hochspannungsleitungen oder sonstige freie Drahtleitungen zu ziehen.

- e.) Zäune, ausgenommen Einfriedungen in landschaftsgebundener werkgerechter Ausführung für einen in § 6 genannten Zweck, zu errichten.
  - f.) Parkplätze, Materiallager oder Müll- und Schuttablageplätze anzulegen und an andern als den hierfür zugelassenen Plätzen, Müll oder Schutt abzuladen oder Abfälle wegzuwerfen.
  - g.) An anderen, als den hierfür zugelassenen Plätzen, über einen Zeitraum, von mehr als 24 Stunden zulagern, zu zelten oder Wohnwagen abzustellen.
  - h.) Hecken, Bäume oder Gehölze, sowie Tümpel zu beseitigen oder zu beschädigen.
3. Die Genehmigung, darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der nach Absatz 1 verbotenen Änderungen zu bewirken. Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

### §3

Von dem Verbot nach § 2 Abs. 1 können in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligt werden, wenn die Einhaltung der Schutzvorschrift zu einer unbilligen Härte führen würde und überwiegende Interessen des Landschaftsschutzes nicht entgegenstehen. Die Ausnahmegewilligung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

### § 4

1. Die Genehmigung, für Vorhaben gemäss § 2 Abs.2 sowie die Ausnahmegewilligung gemäss § 3 erteilt das Landratsamt Frankenthal als Untere Naturschutzbehörde.
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung oder der Ausnahmegewilligung ist schriftlich beim Landratsamt in Frankenthal einzureichen.

### §5

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es dem betroffenen zuzumuten und ohne grössere Aufwendungen möglich ist, behördlich genehmigte Anlagen, werden hiervon nicht berührt.

### §6

Unberührt von diesen Vorschriften bleiben:

- a.) die landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung von Grundstücken, soweit sie nicht in Widerspruch zu den Verboten nach § 2 Abs. 1 stehen.
- b.) Die rechtmässige Jagd und Fischerei

## §7

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## §8

Diese Verordnung trifft mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz in Kraft.

Frankenthal, den 21.09.1961

Landratsamt

Amtssiegel

Gez. Hammer

Landratsamt

Landrat